

# Recht auf informationelle Selbstbestimmung

beginnt schon bei der Werbung

---

## Piratenpartei informiert

### Briefkasten Werbung

Briefkasten Werbung ist das Einwerfen von Flugblättern in den Hausbriefkasten. Da sich die meisten Leute nicht weiter daran stören, wird sie grundsätzlich als zulässig angesehen. Nach geltendem Recht wird hinsichtlich Werbematerial im Briefkasten unterstellt, dass der Briefkasteninhaber mit der Zusendung einverstanden ist.

### Was kann man tun ?

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat schon vor längerer Zeit entschieden (Urteil vom 20.12.1988, AZ: VI ZR 182/88), dass werbende Unternehmen Aufkleber, wie "**Keine Werbung**", beachten müssen, da ungewollte Werbung eine Persönlichkeitsrechtsverletzung sowie eine Eigentums- und Besitzstörung und sogar einen Wettbewerbsverstoß darstellt. Wer trotz eines solchen Aufklebers nicht adressierte Werbesendungen, Flyer und Wurfsendungen in seinem Briefkasten findet, sollte die betreffenden Unternehmen **unmissverständlich** und **nachweisbar** auffordern zukünftig auf weitere Werbeeinwürfe zu verzichten.

Wenn kostenlose Anzeigenblätter auch einen redaktionellen Teil enthalten, reicht der Hinweis „Keine Werbung“ auf dem Briefkasten allein nicht aus. Deshalb ist ein besonderer Hinweis anzubringen, dass auch **keine Anzeigenblätter gewünscht** werden oder die jeweilige Redaktion ist in einem Schreiben darauf nachweisbar hinzuweisen. Werbebeilagen von Zeitungen oder Zeitschriften sind jedoch deren Bestandteil und können somit nicht einzeln zurückgewiesen werden (OLG Karlsruhe, Urteil vom 12.07.1991, AZ: 15 U 76/91).



**BITTE KEINE WERBUNG**

+

**KEINE KOSTENLOSEN ZEITUNGEN!**



Kein Aufkleber ?

Sie brauchen einen zweiten ?

Schreiben Sie uns:

info@piraten-reinickendorf.de

## Persönlich adressierte Werbesendungen

Postzustellungsunternehmen sind verpflichtet, persönlich adressierte Briefe, hierunter fallen auch Werbebriefe, auszuliefern. Die Postzustellungsunternehmen sind zu einer Inhaltskontrolle weder berechtigt noch verpflichtet. Wenn man auch die Zusendung solcher Werbung verhindern möchte, hat man folgende Möglichkeiten:

Man kann sich auf die sogenannte **Robinsonliste** setzen lassen. Man wird dann (hoffentlich) von den Adressenlisten aller Werbeunternehmen gestrichen, die Mitglied im Deutschen Dialogmarketing Verband e.V. (DDV) sind. Der Formularantrag für die Aufnahme in die Robinsonliste ist direkt beim DDV erhältlich unter [www.ddv.de](http://www.ddv.de).

Man kann seine Daten aber auch online in der Robinsonliste eintragen. Dieser Service vom DDV wird auf der Internetseite [www.ichhabediewahl.de](http://www.ichhabediewahl.de) angeboten.

Bei Firmen, die nicht beim DDV-Mitglied sind, kann man nur das Unternehmen **schriftlich und nachweisbar auffordern**, zukünftig die Zusendung von Werbematerial zu unterlassen. Daher hilft ein Eintrag in die Robinsonliste allein selten weiter.

Persönlich adressierte Werbesendungen kann man übrigens schon **vorbeugend** dadurch **verhindern**, dass man der Nutzung und Übermittlung der eigenen Daten zu Werbezwecken oder für die Markt- und Meinungsforschung widerspricht bzw. solche Daten nur sparsam herausgibt. Nach § 28 Absatz 4 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) muss sich jedes Unternehmen, aber auch Behörden, an dieses Nutzungsverbot halten, da ansonsten ein Ordnungsgeld von bis zu 250.000,00 € droht. Man kann den Widerspruch einlegen, sobald die eigenen persönlichen Daten erstmals bekannt gegeben werden, z. B. bei der Anforderung eines Katalogs oder bei einer Quizteilnahme. **Dies lässt sich aber auch noch jederzeit nachtragen.** Es empfiehlt sich folgende Formulierung: „**Ich widerspreche der Nutzung, Verarbeitung und/oder Übermittlung meiner Daten zu Werbezwecken oder für die Markt- und Meinungsforschung gem. § 28 Absatz 4 Bundesdatenschutzgesetz**“.

